

S a t z u n g
über Straßenbeschilderung und Hausnummerierung
in der Stadt Wedel (Holstein)

mit den Änderungen der Satzung vom 22.12.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 in der Fassung vom 06. April 1973 (GVOBl. S. 90) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. S. 237) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wedel (Holstein) vom 15. Mai 1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Straßen- und Hinweisschilder

- (1) Alle Straßen werden grundsätzlich durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch Plätze und Wege, soweit die Stadt deren Bezeichnung für erforderlich hält oder wenn im Einzelfall ein überwiegend öffentliches Interesse vorliegt. Unter den Namensschildern können Hinweisschilder mit der Erläuterung des Straßennamens sowie Hinweisschilder mit den Hausnummern des betroffenen Straßenteiles angebracht werden. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder verbleiben bei dem Träger der Straßenbaulast.

- (2) Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Feuerschutzeinrichtungen, Anlagen der Vermessung können durch Hinweisschilder gekennzeichnet werden. Ausführung, Gestaltung und Standort der Schilder bedürfen der Zustimmung der Stadt, soweit sie nicht selbst Träger der Anlage oder Einrichtung ist.

Die Schilder sind durch den Träger der jeweiligen Anlage oder Einrichtung zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.

§ 2
Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Inhaber grundstücksgleicher Rechte und der unmittelbare Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen und die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Schilder an baulichen Anlagen oder Einfriedigungen und das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden. Eine Entschädigung erfolgt nicht.

- (2) Entstehen durch das Anbringen, Verändern, Ausbessern oder Entfernen der im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Schilder Schäden am Grundstück oder an den baulichen Anlagen, so ist bezüglich der Schadensbeseitigung § 126 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes anzuwenden.

setzes anzuwenden.

§ 3 Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücksteile, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint und die Stadt es für erforderlich hält.
- (2) Die Hausnummern werden von der Stadt festgesetzt; sie können bei Bedarf durch Buchstaben erweitert werden.
- (3) Der Eigentümer des Grundstückes oder der baulichen Anlage ist verpflichtet, das Hausnummernschild zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Stadt zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung hat der Inhaber grundstücksgleicher Rechte und der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.

§ 4 Farbe, Größe und Art der Schilder

- (1) Es sind blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung und weißer Strichumrahmung zu verwenden, Mindestbreite 140 mm, Mindesthöhe 120 mm, Ziffernhöhe 75 mm. Daneben bleiben schon vorhandene Hausnummernschilder zulässig, soweit sie den Mindestmaßen entsprechen.
- (2) Es können auch von innen beleuchtete Glas- und Kunststoffkörper (Hausnummernleuchten) angebracht werden. Dies ist für Neubauten, die nach Inkrafttreten der Satzung errichtet werden, verbindlich vorgeschrieben. Die in Abs. 1 genannten Mindestmaße sind einzuhalten.
- (3) Ist ein Hausnummernschild in der Dunkelheit nicht ausreichend erkennbar, so kann die Beleuchtung der Hausnummer verlangt werden.

§ 5 Anbringung

- (1) Das Hausnummernschild ist in einer Höhe von mindestens 2,0 m bis höchstens 2,40 m von der Straße gut sichtbar anzubringen.

In der Regel ist es neben oder über dem Hauseingang zu befestigen, bei einem Haus mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang. Die Sicht darf durch Bäume, Sträucher oder auf sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Steht das Gebäude mehr als 10,0 m von der Straße entfernt, so ist die Hausnummer auch neben dem Grundstücksaufgang von der Straße deutlich sichtbar oder an der Grundstückseinfriedigung (Zaun, Tor) in einer Höhe von mindestens 60 cm bis höchstens 80 cm anzubringen. Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.
- (3) Stehen auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder Gebäudeteile mit verschiedenen Hausnummern, sind unbeschadet der Regelung nach § 3 Abs. 1 Einzel- bzw. Sammelschilder mit den entsprechenden Hausnummern von der Straße gut sichtbar an der zur Straße nächstliegenden Hauswand oder recht neben dem Grundstück anzubringen.

Das gleiche gilt für Hausgruppen oder Zeilen, die über einen Wohnweg zu erreichen sind. Erforderlichenfalls ist zusätzlich die Straßenbezeichnung mitaufzuführen.

§ 6 Duldungspflicht

Die Haus- und Grundstückseigentümer sowie die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und der unmittelbare Besitzer haben das Anbringen, Unterhalten, Ändern und Beseitigen der Hausnummern ohne Entschädigung zu dulden.

§ 7

Die Hausnummernschilder sind innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummern gemäß den Bestimmungen der Satzung anzubringen.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck der Nummerierung, die gute Sichtbarkeit und die Einheitlichkeit auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 9 Übergangsvorschrift

Werden aufgrund dieser Satzung für die schon bestehende Bebauung Änderungen notwendig, so wird dafür eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Satzung gewährt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden erhoben aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, von Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten sowie aufgrund örtlicher Feststellungen.
- (3) Die Stadt Wedel ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die Freiwillige Feuerwehr zur Erstellung von Einsatzplänen zu übermitteln.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1975 in Kraft.

Wedel (Holstein), den 20. Juni 1975

Stadt Wedel (Holstein)
Der Bürgermeister

Gez. Dr. Hörnig
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Wedel-Schulauer Tageblatt am 28.06.1975

Die vorstehende Bestimmung über das Inkrafttreten, die Ausfertigung und der Bekanntmachungsvermerk beziehen sich auf die Ursatzung. In diesen Satzungstext sind eingearbeitet die Änderungen durch die Satzung über die Verarbeitung personenbezogener Daten, beschlossen am 16.12.1993, ausgefertigt am 22.12.1993, bekannt gemacht im Wedel-Schulauer Tageblatt am 28.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994.